

HAUPTVERSAMMLUNG 2018

**EINLADUNG
12. JUNI 2018**

Ihr starker IT-Partner.
Heute und morgen.

BECHTLE

Bechtle Aktiengesellschaft
Neckarsulm

- Wertpapier-Kenn-Nr. 515 870 -
- ISIN: DE0005158703 -

Wir laden hiermit unsere Aktionäre
zu der am

**Dienstag, 12. Juni 2018,
um 10.00 Uhr**

im Konzert- und Kongresszentrum Harmonie,
Allee 28,
74072 Heilbronn,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB, jeweils für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Geschäftsjahr 2017**

Die genannten Unterlagen liegen ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Bechtle Aktiengesellschaft, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm, aus, ebenso wie der zusammengefasste gesonderte nichtfinanzielle Bericht für die Gesellschaft und den Konzern sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, und können dort und im Internet unter www.bechtle.com/hv2018 eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zugesandt. Auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bechtle.com/hv2018 befinden sich auch Erläuterungen, warum zu diesem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst werden soll.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der Bechtle Aktiengesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2017 in Höhe von EUR 49.901.554,13 wie folgt zu verwenden:

| | |
|--|-------------------|
| Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,90 je dividendenberechtigter Stückaktie (ISIN: DE0005158703) auf 42.000.000 Stückaktien | EUR 37.800.000,00 |
| Gewinnvortrag | EUR 12.101.554,13 |
| Bilanzgewinn | EUR 49.901.554,13 |

Soweit die Gesellschaft am Tage der Hauptversammlung eigene Aktien hält, wird in der Hauptversammlung ein dahingehend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,90 je dividendenberechtigter Stückaktie den entsprechend höheren verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 15. Juni 2018, zur Auszahlung fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2017 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2017 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, schlägt der Aufsichtsrat vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heilbronn, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2018 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG zu wählen, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten Hauptversammlung erfolgt.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Abs. 1 und 2, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 Mit-

bestG 1976 und Nr. 7.1 der Satzung aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und sechs von den Aktionären nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt werden, und setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Da sowohl die Seite der Anteilseigner als auch die der Arbeitnehmer gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesamterfüllung dieser Quote gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen hat, ist der Mindestgeschlechteranteil von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Der Aufsichtsrat ist daher sowohl auf der Seite der Anteilseigner als auch auf der Seite der Arbeitnehmer jeweils mit mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu erfüllen. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gehören dem Aufsichtsrat insgesamt vier Frauen an, davon zwei auf der Seite der Anteilseigner und zwei auf der Seite der Arbeitnehmer, so dass das Mindestanteilsgebot derzeit erfüllt ist.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 12. Juni 2018 endet die Amtszeit der Anteilseignervertreter Dr. Matthias Metz, Kurt Dobitsch, Prof. Dr. Thomas Hess, Sandra Stegmann und Dr. Jochen Wolf. Es sollen daher Neuwahlen erfolgen. Das Aufsichtsratsmitglied Karin Schick hat ihr Amt aus persönlichen Gründen mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2017 niedergelegt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 4. Dezember 2017 wurde Elke Reichart zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlischt gemäß § 104 Abs. 6 AktG, sobald der Mangel behoben ist. Es soll daher eine Neuwahl des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erfolgen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Kurt Dobitsch, selbständiger Unternehmer, wohnhaft in Markt Schwaben,
- b) Dr. Lars Grünert, Gruppengeschäftsführer Finanzen (CFO) der TRUMPF GmbH & Co. KG, wohnhaft in Leonberg,
- c) Prof. Dr. Thomas Hess, Direktor des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien der Ludwig-Maximilians-Universität München, wohnhaft in Berg,
- d) Elke Reichart, Chief Digital Officer bei der TUI AG, wohnhaft in Ammerbuch,
- e) Sandra Stegmann, Head of Technology & Communications Practice, Germany, bei Egon Zehnder International, wohnhaft in Ludwigsburg, und
- f) Klaus Winkler, Vorsitzender der Geschäftsführung der Heller GmbH, wohnhaft in Kirchheim/Teck,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 12. Juni 2018 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt demnach jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2023.

In Übereinstimmung mit Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen. Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass Klaus Winkler im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

Die vorgenannten Vorschläge des Aufsichtsrats berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Ziele und Kompetenzprofil sind einschließlich des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht zum Geschäftsjahr 2017 veröffentlicht.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen den unter lit. a) bis f) vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen und der Bechtle Aktiengesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Bechtle Aktiengesellschaft oder einem wesentlich an der Bechtle Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die unter lit. a) bis f) zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen sind zum Zeitpunkt der Hauptversammlung Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- a) Kurt Dobitsch:
Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
- United Internet AG, Montabaur (Vorsitzender)
mit der United Internet AG konzernverbundene Unternehmen:
1&1 Telecommunication SE, Montabaur (Mitglied)
1&1 Mail & Media Applications SE, Montabaur (Mitglied)
Drillisch AG, Maintal (Mitglied)
Drillisch Online AG, Maintal (Mitglied)
 - Nemetschek SE, München (Vorsitzender)
mit der Nemetschek SE konzernverbundene Unternehmen:

Graphisoft S.E., Budapest, Ungarn (Mitglied)
Vectorworks Inc., Columbia, USA (Mitglied)

- Singhammer IT Consulting AG, München (Mitglied)
- b) Dr. Lars Grünert
keine anderen Mitgliedschaften
- c) Prof. Dr. Thomas Hess
keine anderen Mitgliedschaften
- d) Elke Reichart
keine anderen Mitgliedschaften
- e) Sandra Stegmann
keine anderen Mitgliedschaften
- f) Klaus Winkler
Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten:
keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen
Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Vorsitzender des Beirats der DIEFFENBACHER
GmbH, Maschinen- und Anlagenbau, Eppingen
- Mitglied des Beirates der Kapp GmbH & Co. KG,
Coburg
- Mitglied des Aufsichtsrats der VOLLMER WERKE
Maschinenfabrik GmbH, Biberach

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen vergewissert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Lebensläufe der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen sind am Ende dieser Einladung abgedruckt und können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bechtle.com/hv2018 eingesehen und heruntergeladen werden.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und eine entsprechende Änderung der Satzung

Gemäß Nr. 4.3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Juni 2019 um bis zu insgesamt EUR 10.500.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen fünfhunderttausend) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes

Kapital). Diese Ermächtigung blieb von der in der letztjährigen Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unberührt, bestand also in der vorhandenen (absoluten) Höhe unverändert fort. Vor diesem Hintergrund soll die Ermächtigung an die geänderte Grundkapitalziffer angepasst und die Laufzeit der Ermächtigung erneuert werden, um den Handlungsspielraum der Gesellschaft zu erhalten und ihr auch in Zukunft eine angemessene und flexible Eigenkapitalfinanzierung zu ermöglichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung gemäß Nr. 4.3 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Juni 2019 um bis zu insgesamt EUR 10.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital), wird mit Wirkung zu dem Zeitpunkt aufgehoben, zu dem die Änderung der Satzung gemäß nachstehendem lit. c) in das Handelsregister eingetragen wird.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Juni 2023 um bis zu insgesamt EUR 14.000.000,00 (in Worten: Euro vierzehn Millionen) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 4.200.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihunderttausend) (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;
- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen;

- cc) das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs-/Optionsrechten bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. nach Erfüllung entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zustünden;
- dd) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auszugeben;
- ee) das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch vollständig oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, auszuschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- c) Nr. 4.3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„4.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Juni 2023 um bis zu insgesamt EUR 14.000.000,00 (in Worten: Euro vierzehn Millionen) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 4.200.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihunderttausend) (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs-/Optionsrechten bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. nach Erfüllung entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zustünden;

- d) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auszugeben;
- e) das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch vollständig oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, auszuschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Anpassung des Genehmigten Kapitals an die erhöhte Grundkapitalziffer und der Erneuerung der Laufzeit der Ermächtigung hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht erstattet, weshalb er ermächtigt werden möchte, über den Ausschluss des Bezugsrechts

der Aktionäre nach Tagesordnungspunkt 7 lit. b) entscheiden zu können. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.bechtle.com/hv2018 abrufbar. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) aa), das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also auch bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen zu einer direkten oder indirekten Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG führenden Ermächtigungen, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch schnelle Platzierung junger Aktien ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts einen höheren Mittelzufluss zu erzielen. Der beantragte Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger ausgeben zu können. Hierdurch können neue, zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Ausgabebetrag je neuer Stückaktie so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 %, des dann aktuellen Börsenkurses der Stückaktie der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) bb) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft kurzfristig im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung zu haben. Die Bechtle Aktiengesellschaft steht national und auch international in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation zu erwerben. Der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erfolgt in der Regel durch eine Gegenleistung in Geld. In bestimmten Fällen sind Anbieter aber auch an einer Gegenleistung in Form von Aktien interessiert (Aktientausch). Käufer, die einen Aktientausch anbieten können, haben somit einen Wettbewerbsvorteil beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen. Es ist auch denkbar, dass die Gegenleistung für einen solchen Erwerb nur teilweise in Geld erbracht werden kann, um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu gefährden. Die Gegenleistung wird deshalb in vergleichbaren Transaktionen häufig in Aktien der

erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Bechtle Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Außerdem kann das Bezugsrecht nach Tagesordnungspunkt 7 lit. b) cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden. Dies ermöglicht die Gewährung einer marktüblichen Form des Verwässerungsschutzes an die Gläubiger solcher Instrumente. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Die Einräumung eines Bezugsrechts für die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten ist eine Alternative zu der Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises, die sonst vorzunehmen wäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigung sieht unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) dd) die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor, soweit die Aktien als sog. Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu Vorzugskonditionen ausgegeben werden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter ist ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Zugleich wird die Übernahme von Mitverantwortung gefördert.

Schließlich soll der Vorstand nach Tagesordnungspunkt 7 lit. b) ee) ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) auszuschließen. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende wird in aller Regel als echte Bezugsrechtsemission unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es allerdings je nach Kapitalmarktsituation vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen, insbesondere ohne an die Mindestbezugsfrist und an den

gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags gebunden zu sein. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschießende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) ee) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b), drittletzter Absatz, beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Kapitalerhöhung in einem glatten Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts hier nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher Verwässerungseffekt gering.

Von den ihm erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Dadurch wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschränkt. Hinzu kommt, dass eine Anrechnung auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze stattfindet, sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligung abgesichert.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und ggf. zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden („Anmeldung“) und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen („Nachweis“). Die Anmeldung bedarf der Textform.

Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, mithin auf den Beginn des 22. Mai 2018 (d.h. 22. Mai 2018, 0.00 Uhr) beziehen („Nachweiszeitpunkt“). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Dies bedeutet, dass Aktionäre, die ihre sämtlichen Aktien erst nach dem Nachweiszeitpunkt erworben haben, weder an der Hauptversammlung teilnehmen können noch Stimmrechte in der Hauptversammlung haben. Die Anmeldung und der Nachweiszeitpunkt haben keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt veräußern, sind deshalb – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises – im Verhältnis zur Gesellschaft trotzdem zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Nachweiszeitpunkt ist für die Dividendenberechtigung ohne Bedeutung.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am

Dienstag, 5. Juni 2018, 24.00 Uhr,

unter folgender Adresse zugehen:

Bechtle Aktiengesellschaft
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim

oder Telefax: +49 621 718592-40
oder E-Mail: anmeldestelle@hv-management.de

Die Vorlage der Eintrittskarte an der Eingangskontrolle zur Hauptversammlung ist nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

- a) Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihr Stimm- und ihre sonstigen Aktionärsrechte unter entsprechender Vollmachterteilung durch Bevollmächtigte, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch im Fall der Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann entweder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft oder durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten erteilt werden. Erfolgt

die Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, bedarf es eines Nachweises der Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbringen oder den Nachweis der Gesellschaft vor der Hauptversammlung unter der folgenden Adresse übermitteln:

Bechtle Aktiengesellschaft
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim

oder Telefax: +49 621 718592-40
oder E-Mail: vollmacht@hv-management.de

Diese Adresse steht von der Einberufung der Hauptversammlung an auch für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft sowie für den Widerruf von Vollmachten zur Verfügung.

Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt. Darüber hinaus kann ein Formular auch im Internet unter www.bechtle.com/hv2018 abgerufen werden und wird auf Verlangen auch jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

Bechtle Aktiengesellschaft
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim

oder Telefax: +49 621 718592-40
oder E-Mail: vollmacht@hv-management.de

Vollmachtserteilungen sind auch noch während der Hauptversammlung möglich. Dafür können die Formulare verwendet werden, die den an die Aktionäre ausgegebenen Stimmkarten beigelegt sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, besteht – in Ausnahme zu vorstehendem Grundsatz – ein Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein

Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

- b) Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als Service an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sie sind zur Stimmrechtsausübung nur dann befugt, wenn konkrete Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung vorliegen. Die Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Ein Formular für die Vollmachten- und Weisungserteilung und weitere Informationen werden den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt.

Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Erteilung von Weisungen, Änderungen von Weisungen und ein etwaiger Widerruf der Vollmacht müssen – sofern die Vollmachten nicht während der Hauptversammlung erteilt oder widerrufen oder die Weisungen während der Hauptversammlung geändert werden – der Gesellschaft in Textform bis spätestens 11. Juni 2018, 18.00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

Bechtle Aktiengesellschaft
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim

oder Telefax: +49 621 718592-40
oder E-Mail: vollmacht@hv-management.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Änderungen von Weisungen und ein etwaiger Widerruf der Vollmacht in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

- a) Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 2.100.000 Aktien der Bechtle Aktiengesellschaft) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen,

verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am Samstag, 12. Mai 2018, 24.00 Uhr, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen schriftlich an

Bechtle Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre mit qualifizierter elektronischer Signatur an

ir@bechtle.com

zu übersenden.

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bechtle.com/hv2018 bekannt gemacht.

- b) Aktionäre können zudem Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Hauptversammlung sind jeweils ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Bechtle Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm,

oder Telefax: +49 7132 981 4116,
oder E-Mail: ir@bechtle.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der vorstehend angegebenen Adresse spätestens am Montag, 28. Mai 2018, 24.00 Uhr, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs,

einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite www.bechtle.com/hv2018 zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG vorliegen. Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie im Fall von Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG) sowie im Fall von Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthalten.

- c) In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand ist berechtigt, in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft zu verweigern.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bechtle.com/hv2018 zur Verfügung.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort nach § 124a AktG zugänglichen Informationen

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bechtle.com/hv2018.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 42.000.000,00 und ist in 42.000.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 42.000.000.

Ausliegende und abrufbare Unterlagen

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm, liegen ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB, der zusammengefasste gesonderte nicht-finanzielle Bericht für die Gesellschaft und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2017, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Vorlagen erteilt. Das Verlangen ist zu richten an:

Bechtle Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm

Die vorbezeichneten Unterlagen sowie weitere Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bechtle.com/hv2018 abrufbar.

Neckarsulm, im April 2018

**Bechtle Aktiengesellschaft mit Sitz in Neckarsulm
Der Vorstand**

Anhang (zu TOP 6: Wahlen zum Aufsichtsrat):

Lebensläufe der unter TOP 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen

Kurt Dobitsch, wohnhaft in Markt Schwaben
selbständiger Unternehmer

Geburtsjahr: 1954

Beruflicher Werdegang

- | | |
|-------------|--|
| seit 1998 | Aufsichtsratsstätigkeit in diversen Technologieunternehmen |
| 1989 - 1998 | Vice President Europe, Compaq Computer Corporation |
| 1988 - 1989 | Geschäftsführer, Access Computer GmbH |
| 1981 - 1988 | Vertriebsdirektor, NEC Corporation |
| 1977 - 1981 | Sales Manager, Intel Corporation |
| 1973 - 1977 | Vertriebsingenieur, Texas Instruments Corporation |

Ausbildung

Studium der Elektrotechnik, FH Ing. Abschluss

Dr. Lars Grünert, wohnhaft in Leonberg
Gruppengeschäftsführer Finanzen (CFO) der TRUMPF GmbH & Co. KG

Geburtsjahr: 1968

Beruflicher Werdegang

- | | |
|-------------|--|
| seit 2014 | Chief Financial Officer, TRUMPF GmbH & Co. KG, Ditzingen Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none">- kaufmännische Bereiche- TRUMPF Bank- Einkauf- Informationssicherheit |
| seit 2010 | Mitglied der Geschäftsleitung, TRUMPF GmbH & Co. KG, Ditzingen Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none">- IT- Einkauf- Länderverantwortung Nordamerika- Kaufmännische Leitung Geschäftsbereich Lasertechnik / Elektronik |
| 2005 - 2010 | Kaufmännischer Leiter Geschäftsbereich Lasertechnik / Elektronik und Kaufmännischer Geschäftsführer TRUMPF Laser GmbH, Schramberg |

| | |
|-------------|--|
| 2002 – 2005 | Leiter Controlling TRUMPF Werkzeugmaschinen GmbH & Co. KG, Ditzingen |
| 2000 – 2002 | Projektmanager, Roland Berger Strategy Consultants, Berlin |
| 1999 – 2000 | Principal, Horváth & Partner, München |
| 1995 – 1999 | Projektmanager, Horváth & Partner, Wien |
| 1993 – 1995 | Consultant, Horváth & Partner, Stuttgart |

Ausbildung

| | |
|-------------|--|
| 1999 | Promotion Lehrstuhl für ABWL und Controlling, Prof. Horváth Universität Stuttgart |
| 1987 – 1993 | Diplom-Ingenieur in Wirtschaftsingenieurwesen Technische Universität Berlin |

Prof. Dr. Thomas Hess, wohnhaft in Berg
Direktor des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien der Ludwig-Maximilians-Universität München

Geburtsjahr: 1967

Beruflicher Werdegang

| | |
|-------------|---|
| Seit 2001 | C4-Professor für Wirtschaftsinformatik und Direktor des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien der Ludwig-Maximilians-Universität München: <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Forschungsschwerpunkte: Digitale Geschäftsmodelle und digitale Steuerungssysteme, Digitalisierungsprozesse und -methoden sowie das Management von IT-, Internet- und Medienunternehmen – Mitglied im Board des Munich Center for Internet Research, Mit-Gründer und Co-Vorstand des Internet Business Clusters, – Mitglied des Boards des Center for Digital Technology and Management |
| 2017 | Berufung zum ordentlichen Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften |
| 2011 – 2013 | Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik in Deutschland/Österreich/Schweiz |

| | |
|-------------|--|
| 2008 – 2011 | Dekan der Fakultät für BWL der LMU München |
| 1998 – 2001 | Arbeitsgruppenleiter am Institut für Wirtschaftsinformatik der Universität Göttingen |
| 1996 – 1997 | Vorstandsassistent bei der Bertelsmann AG |

Ausbildung

| | |
|-----------|--|
| 2001 | Habilitation an der Universität Göttingen |
| 1992-1995 | Promotionsstudium in Wirtschaftsinformatik an der Universität St. Gallen/Schweiz inkl. Forschungsaufenthalt an der Nanyang University of Singapore |
| 1987-1992 | Studium der Wirtschaftsinformatik an der TU Darmstadt |

Elke Reichart, wohnhaft in Ammerbuch
Chief Digital Officer bei der TUI AG

Geburtsjahr: 1965

Beruflicher Werdegang

| | |
|-------------------|---|
| Seit 02/18 | Chief Digital Officer TUI AG, Hannover: Verantwortlich für alle gruppenweiten IT Implementierungen |
| 07/1991 – 06/2017 | Hewlett-Packard (HP): Corporate Strategy Technology & Operations, Software, Globaler Vertrieb, Finanzservice, Leasametric |
| 2013 - 2017 | Vize-Präsidentin HP Restrukturierungsprogramm, Corporate Strategy, Palo Alto, USA (bis 07/15) und Böblingen |
| 2009 - 2016 | Mitglied des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) der HP GmbH, Böblingen |
| 2012 - 2013 | Vize-Präsidentin Strategie und Planung, Technology & Operations, Palo Alto, USA |
| 2011 - 2012 | Vize Präsidentin Autonomy, HP Software, Böblingen |
| 2006 - 2011 | Vize Präsidentin Vertriebsleiterin weltweit für SAP, HP Globaler Vertrieb, Böblingen |

| | |
|-------------|--|
| 2002 - 2005 | Direktorin Asset Management, HP Finanzservice Europa, Böblingen und Nijmegen, Niederlande |
| 2003 - 2005 | Geschäftsführerin HP Finanzservice GmbH, Böblingen |
| 2000 - 2002 | Vertriebsleiterin Europa, HP Finanzservice, Böblingen |
| 1994 - 2000 | Geschäftsführerin Leasametric Inc., eine HP Tochter für IT Mietdienstleistungen, Böblingen und Paris, Frankreich |
| 1991 - 1993 | Vertriebsbeauftragte, HP GmbH und Leasametric GmbH, Böblingen |

Selbständige nebenberufliche Tätigkeit

Seit 08/2016 Beraterin der CureVac AG, Tübingen, Deutschland zu deren Organisationsentwicklung

Ausbildung

Ergänzungsstudium Grundlagen der Angewandten Informatik des Fachbereichs Mathematik an der Universität Gießen

Studium der Romanistik, Volkswirtschaftslehre und Anglistik an der Universität Gießen und Montpellier, Frankreich.
Abschluss 1991: Diplom-Romanistin/Volkswirtschaftslehre

Sandra Stegmann, wohnhaft in Ludwigsburg
Head of Technology & Communications Practice, Germany, bei Egon Zehnder International

Geburtsjahr: 1969

Beruflicher Werdegang

| | |
|-------------|--|
| seit 2017 | Egon Zehnder International, Stuttgart Head of Technology & Communications Practice, Germany |
| 2015 - 2017 | Egon Zehnder International, Stuttgart Berater |
| 2005 - 2015 | SAP SE, Walldorf |
| 2014 - 2015 | Executive Vice President, SAP Portfolio |
| 2013 - 2014 | Executive Vice President, Chief Operating Officer, Anwendungsentwicklung |

| | |
|-------------|--|
| 2012 – 2013 | Senior Vice President, Chief Operating Officer, Service & Support |
| 2008 – 2012 | Vice President, Leitung Unternehmens- strategie und Transformation, Büro des Vorstandsvorsitzen- den |
| 2005 – 2008 | Director, Consulting Handel, EMEA und Deutschland, SAP Consulting, SAP Deutschland AG & Co. KG |
| 2000 – 2005 | Cell Consulting, Frankfurt Vice President, Handel und Konsumgüter |
| 1999 – 2000 | Schwarz Gruppe, Neckarsulm Geschäftsbereichsleitung Distributions- logistik, Lidl & Schwarz Handels- und Logistik GmbH & Co KG |
| 1995 – 1999 | Gemini Consulting, Bad Homburg Manager |
| 1993 – 1995 | Bosch Siemens Hausgeräte, München 1994 – 1995 Abteilungsleitung Logistik und Umwelt |
| 1993 – 1994 | Teammitglied Europäische Logistikplanung |

Ausbildung

| | |
|------|---|
| 1992 | Master of Business Administration (MBA), Schiller International University, Heidelberg und Paris |
| 1991 | Diplom-Betriebswirt (BA), Staatliche Berufsakademie, Heidenheim Berufsausbildung bei Bosch Siemens Hausgeräte, München |

Klaus Winkler, wohnhaft in Kirchheim/Teck
Vorsitzender der Geschäftsführung der Heller GmbH

Geburtsjahr: 1958

Beruflicher Werdegang

| | |
|-------------|--|
| Seit 2003 | Geschäftsführer der Heller GmbH und der Gebr. Heller Maschinenfabrik GmbH, Nürtingen |
| 1990 - 2002 | Geschäftsführer der BWK GmbH Unter- nehmensbeteiligungsgesellschaft, Stuttgart |

- 1987 - 1988 Credit Suisse First Boston Ltd., London
- 1979 - 1994 Verschiedene Stationen bei der BW Bank,
Stuttgart
zuletzt als Resortleiter Corporate Finance

Ausbildung

- 1981 - 1983 Abendstudium in Stuttgart mit dem
Abschluss zum Betriebswirt (VWA)
- 1977 - 1979 Ausbildung zum Bankkaufmann bei der
BW Bank AG, Stuttgart

Anfahrtsbeschreibung zum Konzert- und Kongresszentrum Harmonie

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit den Stadtbahnlinien S 4 und S 42 sowie den Buslinien 1, 5, 11, 30 und 40 bis zur Haltestelle Harmonie.

Ihre Eintrittskarte zur Hauptversammlung gilt als Fahrkarte innerhalb des Tarifgebiets des Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehrs (HNV). Sie können somit kostenlos zur Hauptversammlung an- und abreisen. Wir bitten die Besucher unserer Hauptversammlung, diese umweltfreundliche Reiseoption nach Möglichkeit zu nutzen.

Mit dem PKW

In Heilbronn der Beschilderung zum Parkhaus Harmonie folgen. Die Einfahrt zum Parkhaus ist in der Gymnasiumstraße. Eingabe in das Navigationsgerät: Gymnasiumstr. 71.

In der Tiefgarage der Harmonie können Sie für die Dauer der Hauptversammlung kostenfrei parken. Sollten hier alle Parkplätze belegt sein, weichen Sie bitte auf das Parkhaus Am Wollhaus aus. Ausfahrtickets für diese zwei Parkhäuser erhalten Sie am Informationsschalter auf der Hauptversammlung. Bitte planen Sie bei Nutzung des Parkhauses Am Wollhaus weitere Laufwege zur Harmonie ein. Bitte beachten Sie: Aufgrund der geringen Nutzung halten wir für das Parkhaus Theaterforum K3 keine Ausfahrtickets mehr vor. Wir empfehlen die Anreise mit dem ÖPNV.

Bechtle AG
Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm

Telefon +49 (0) 7132 981-0
ir@bechtle.com
bechtle.com



BECHTLE